

# Ferienkurs des Schweiz. Vereins der Gewerbe- und Haushaltslehrerinnen in Neuenburg

Autor(en): **A.U.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1920)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326498>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schon genannten Betätigungen werden ihr allmählich noch andere entzogen. Vor allem die Krankenpflege und die Erziehung der Kinder, welche beide immer mehr an die Oeffentlichkeit, an den Staat übergehen. — Dadurch, dass die Familienglieder, auch die weiblichen, schon früh genötigt werden, ihrem Erwerb ausserhalb der Familie nachzugehen, wird das enge Zuammengehörigkeitsgefühl in der Familie gelockert. Damit aber auch die Autorität, welche der Mann bisher über seine Familie gehabt hatte, geschwächt.

2. Die Stellung der Frau zum Manne. Die Mädchen, die sich selbständig erhalten können, brauchen nicht mehr, bloss um versorgt zu sein, den ersten besten Mann zu heiraten, der um sie wirbt. Auch sie können anfangen, nach ihrer Wahl eine Ehe zu schliessen, umso mehr als die Autorität der Eltern sie doch immer seltener zu einer Ehe zwingt. — Die Stellung dieser selbständigen Frauen gegenüber dem Manne muss eine viel freiere und selbständigere sein als ehemals. Auch in der Ehe werden sich diese Frauen nur schwer wieder zu Untertanen des Mannes machen lassen.

Aber auch jene Frauen, welche die mühevollen Hausarbeit tun, werden sich allmählich des Wertes ihrer Tätigkeit klar. „Obschon unsere Arbeit nicht mit barem Geld bezahlt wird,“ sagen sie sich, „so ist sie ebenso wertvoll wie die unserer bezahlten Schwestern und Männer.“ Sie werden sich ihres wirtschaftlichen Wertes bewusst und werden immer weniger geneigt sein, den Ausspruch gewisser Ehemänner anzuerkennen: „Wer zahlt, der befiehlt“.

3. Die Stellung der Frau zur Oeffentlichkeit. Es ist einleuchtend, dass die Frau, welche in die Oeffentlichkeit hinausgedrängt ist, ein grosses Interesse an ihr haben muss. In allererster Linie sind es Berufsfragen (Zulassung zu Berufen, Belohnung usw.), welchen sich das Interesse zuwendet. Die Frauen beginnen, sich zu Vereinen zusammenzuschliessen, um ihre speziellen Interessen zu wahren. Auch das volle Vereinsrecht mussten sich die Frauen zuerst erkämpfen. (In Preussen z. B. war den „Frauen, Schülern und Lehrlingen“ die Teilnahme an politischen Vereinen meines Wissens bis zum Jahr 1908 verboten.)

Berufsfragen sind aber eng mit Politik verknüpft. Denken Sie z. B. nur an die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, an den gesetzlichen Arbeiterschutz, an die staatliche Beilegung von Konflikten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Darum mussten auch die politischen Angelegenheiten in den Interessenkreis vor allem der erwerbstätigen Frau hineingezogen werden.

Auch in den Reihen der Hausfrauen begann mit der Zeit das Interesse für die öffentlichen Fragen rege zu werden. Als ich den Einwand, „die Politik gehe die Frau überhaupt nichts an“, zu entkräften suchte, bemühte ich mich zu zeigen, wie sehr die sogenannte Politik auch in das Familienleben hineingreift. Wenn die Entwicklung, die darauf hinausgeht, dem Staat immer mehr Rechte zu übergeben, die vorher im Bereiche der Familie gelegen

hatten, weitergeht, muss notwendigerweise das Interesse für die Politik auch bei den Hausfrauen immer grösser werden.

Bald aber erkannten Hausmütter und berufstätige Frauen, wie sehr sie im Kampf um ihre Interessen benachteiligt waren, solange sie keine politischen Rechte besaßen. Die Lebensnotwendigkeit zwang sie, den Kampf um Rechtsgleichheit aufzunehmen.

Aber die Entwicklung der Frauenstimmrechtsfrage ist nicht auf dem Punkte stehen geblieben, wo das Frauenstimmrecht als blosser Forderung der Gerechtigkeit erkämpft wird. Wir haben heute schon viele Frauen, die es aus Pflichtgefühl verlangen, da sie eingesehen haben, dass sie gerade dann am Staatsleben teilnehmen müssen, wenn sie wirklich ernsthaft für das Reich, das man gemeinlich als das ihre bezeichnet, die Familie, segensreich wirken wollen. Ihre Kinder werden ihnen vom Staat so früh und so häufig entzogen und in den Schulen nach seinem Willen geformt, dass die pflichtbewussten Frauen in den Schulangelegenheiten mitsprechen müssen, wenn sie wirklich ernsthaft die Erziehung ihrer Kinder mitbestimmen wollen. Aus Angst, ein August 1914 wäre noch einmal möglich, wollen diese weitblickenden Frauen aber auch in den Dingen der sogenannten Politik mitsprechen. Gerade um ihren Familien willen; um Vater und Söhne und die ganze Familie vor unsäglichem Leid, vor Trennung und Todesbotschaften, vor Knappheit und Hunger zu bewahren. — Ich erinnere Sie bei dieser Gelegenheit an jene Frauen, die im Frühsommer 1919 in Zürich zum internationalen Frauenkongress zusammenkamen, die sich über die feindlichen Landesgrenzen hinweg die Hände reichten, die, von den Männern offiziell freilich nicht anerkannt, zum Segen der Menschheit politische Fragen zu lösen versuchten. Könnte von diesen Frauen jemand behaupten, sie hätten ihre beste Pflicht verletzt?

An die eben geschilderten engen Zusammenhänge zwischen Staatsleben oder Politik und Familie und Privatleben muss man denken, wenn man den neuen Pflichtgedanken verstehen will. Wenn man das tut, wird es, ich bin dessen gewiss, bald keine ernsthafte Frau mehr geben, welche das Frauenstimmrecht nicht wollte.

Die gleiche Entwicklung von Gerechtigkeits- zu Pflichtforderung ist auch im Denken der Männer vor sich gegangen. „Die heutige Zeit hat uns so viel Gemeinarbeit gebracht“, sagen sie sich, „dass wir alle geeigneten Kräfte herholen und verpflichten müssen; auch die wertvollen Kräfte unserer wackeren Schweizerfrauen!“

H. C. Kleiner.

---

### Ferienkurs des Schweiz. Vereins der Gewerbe- und Haushaltungslehrerinnen in Neuenburg.

---

Der von der Sektion Neuenburg des Schweiz. Vereins der Gewerbe- und Haushaltungslehrerinnen zur Durchführung übernommene Ferienkurs nahm in der Woche

vom 2.—7. August einen überaus befriedigenden Verlauf. Die erste Wochenhälfte brachte Vorträge speziell für die hauswirtschaftliche Richtung; die zweite berücksichtigte mehr die gewerbliche. Die Generalversammlung des Vereins vereinigte alle Mitglieder am Mittwoch-Nachmittag. Ein ansehnlicher Teil der Besucher harrte von Anfang bis zum Ende aus in der Erkenntnis, dass es keine reinliche Trennung gebe zwischen den beiden Unterrichtszweigen, sondern dass sie eins seien in ihrer Bestrebung, eine **bessere Ausbildung der jungen Mädchen für Gewerbe und Haushalt** zu erreichen. Denn auch die Führung eines Haushaltes ist Beruf (darum sollte das Gewerbegesetz die hauswirtschaftliche Berufsausbildung in sich schliessen), so wie eine Gewerbetreibende eng mit Haushalt und Heim verbunden ist.

Auf beiden Seiten, der gewerblichen wie der hauswirtschaftlichen, wurde die Frage des Obligatoriums geprüft. Ueber ersteres Thema redete Herr **Sidler**, Direktor der Frauenarbeitsschule Basel. Er gab sehr wertvolles statistisches Material und einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung des Gewerbeunterrichts und der Lehrlingsprüfungen in der Schweiz. Ueberzeugend legte er die Notwendigkeit des Obligatoriums dar, indem da, wo dieses fehlt, nur ein kleiner Teil der Lehrlinge und ein noch kleinerer der Lehrtöchter gewerbliche Schulung geniessen. Im weiteren wünscht er eine Bundesgesetzgebung über Berufslehre und Berufsbildung, Prämierung tüchtiger Lehrmeister, um sie zur Ausbildung von Lehrlingen zu ermutigen, staatliche Stipendien an Lehrlinge, wie sie schon für viele andere Berufsarten ausgerichtet werden, auch eine Vermehrung der Lehrlingsfürsorge und Unterstützung derselben durch Staat und Bund. Nur durch Arbeit könne unsere Zeit gesunden und zwar durch **Qualitätsarbeit**.

Herr **Dir. Wasserfallen**, La Chaux-de-Fonds, hatte als Thema übernommen: „**Wie wird sich der obligatorische Hauswirtschaftsunterricht gestalten?**“ Nicht Bundesgesetze sollen hierfür geschaffen werden, sondern da müssen die Kantone für sich vorgehen und Schulen schaffen gemäss ihrer Eigenart. Am entschiedensten tat dies bis jetzt der Kanton Freiburg, der den hauswirtschaftlichen Unterricht vollständig den gleichen Gesetzen unterstellte wie die Volksschule. Gegenüber den Segnungen, die er bringe, kämen Bedenken betreffend den Kostenpunkt für Einrichtung der Lokalitäten und den Unterricht selbst nicht mehr auf. Eine Illustration hiezu bot eine Mitteilung, die während der Diskussion gemacht wurde. Als es sich um die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in den Kanton Neuenburg handelte, da sahen sich Mitglieder der Neuenburger Regierung im Nachbarkantone um. Man gab ihnen das Beispiel eines vorher stark verwairsteten Dorfes, das nun seinen Charakter voll geändert hatte. Die Einwohner ernährten sich nicht bloss besser, sondern auch billiger. Die Ersparnisse, die in den einzelnen Familien seither gemacht wurden, überstiegen die Kosten des Unterrichtes bei weitem.

Herr **Lory**, Bern, redete über die „**Ausbildung der**

**Haushaltungslehrerinnen vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus!**“ Letztere baue sich zum grössten Teile auf auf der Arbeit der Frau als Produzentin wie als Konsumentin. Weil ungeheure Werte durch ihre Hände gehen, so wäre es sehr wünschbar, dass sie mit dem Charakter, dem Werte — nicht bloss dem Gelde nach — der Geschichte der Sache weit mehr vertraut wäre, als dies meistens der Fall ist. Diese Kenntnis vor allem zu übermitteln, ist Sache der Haushaltungslehrerin. Daher soll diese auch in erster Linie eine nach der Seite der Volkswirtschaft vertiefte Bildung erhalten.

Frl. **Gwalter**, Vorsteherin der Haushaltungsschule Zürich, bot in ihrem Referate: „**In welcher Art soll der Unterricht in Hauswirtschaftskunde erteilt werden?**“ das Gegenstück dazu, indem sie neben der vollständigen Beherrschung der Materie eine Vertiefung der Aufgabe der Haushaltungslehrerin wünschte, damit weder sie, noch später die von ihr unterrichteten Frauen Sklaven des Stoffes werden, sondern ihn beherrschen, um nicht unter den Mühsalen des Alltags zu unterliegen und Kraft zu behalten, höheren Zielen zuzustreben.

Aus einer Anzahl anderer, sehr wertvoller Vorträge, seien noch zwei herausgegriffen, die für weitere Kreise Interesse bieten dürften. Es sind dies diejenigen von:

Frl. **Krebs**, Zürich, Präsidentin des Vereines, über: „**Die praktische und theoretische Ausbildung der Coiffeusen, Glätterinnen, Modistinnen, Tapeziererinnen und Posamentierinnen.**“

Frl. **Gentner**, Zürich, über: „**Die Verkäuferin und ihre berufliche Ausbildung.**“

Beiden Referaten lagen die Pläne zu Grunde, wie sie für die Ausbildung in den betreffenden Berufsarten an der Gewerbeschule Zürich gehandhabt werden. Das geschickte Anpassen an die Bedürfnisse des Berufes, das liebevolle Eingehen auf Einzelheiten, ohne das Ganze aus den Augen zu verlieren, nötigte Bewunderung ab. Im weiteren überzeugte Frl. Gentner vollständig, wenn sie den Verkäuferinnenberuf zu einem bedeutenden im modernen Wirtschaftsleben stempelt, der einen grossen Einfluss, besonders auf unselbständige Käuferinnen auszuüben imstande ist; auch Einfluss hat auf den Verbrauch gewisser Warentypen, Schund wie Qualitätsware, ausländische wie einheimische Erzeugnisse. Darum gehörten allerorten auch die Verkäuferinnen unter das Gewerbegesetz und sollten eine entsprechende Schulung erhalten. Damit würde der ganze Stand seiner Bedeutung nach gehoben.

Alle Vorträge, die genannten und die nicht genannten, zielten auf die Weiterentwicklung sowohl der hauswirtschaftlichen, wie der gewerblichen Ausbildung der Mädchen, auf das Obligatorium der Mädchenfortbildungsschule, welche nach Herrn Direktor Sidler einzuteilen wäre in: hauswirtschaftliche, landwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule. Dies anzustreben ist aber das Ziel aller wahren Volksfreunde und darum ist zu hoffen, dass am nächsten Ferienkurs, der in der deutschen Schweiz abgehalten wird (Ort noch unbe-

stimmt), nicht bloss Behörden, Mitglieder gemeinnütziger Vereine, sondern auch Männer und Frauen aller Stände teilnehmen.

A. U.

### Zur Alkoholfrage. (Eingesandt).

#### Probeabstimmungen.

Mehrere schweizerische Gemeinden haben in den letzten Jahren versucht, den Ausschank von Branntwein auf ihrem Gebiete zu unterdrücken. Die gegenwärtigen Bestimmungen der Bundesverfassung lassen aber eine solche Regelung des Branntweinhandels durch die Gemeinden nicht zu. Man hat daher in alkoholgegnerrischen und gemeinnützigen Vereinen die Forderung aufgestellt, dass anlässlich der vom Bundesrate vorgeschlagenen Revision der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung den Gemeinden auch das Recht gewährt werde, von sich aus den Kleinverkauf und Ausschank von Branntwein zu verbieten.

Um nun die öffentliche Meinung darüber zu sondieren, wurden in einer grösseren Anzahl von Ortschaften sogen. Probeabstimmungen veranstaltet.

Jedem erwachsenen Einwohner der Gemeinde wird ein Stimmzettel zugestellt, worauf er auf die Frage, ob er gegebenenfalls für oder gegen die Einführung des Branntweinverbots in der Gemeinde stimmen würde, mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten hat. Auch die Frauen sind eingeladen, an der Abstimmung teilzunehmen.

In den etwa 50 Gemeinden, wo solche Abstimmungen bereits stattfanden, haben sich die Einwohner mit einem ansehnlichen Mehr zugunsten des Gemeindeverbots für Branntwein ausgesprochen, wobei — mit Ausnahme von zwei Gemeinden — auch die Männer annehmende Mehrheiten aufweisen.

Wir greifen aus den bis jetzt vorhandenen Ergebnissen die der drei wichtigsten Orte heraus:

	Männer			Frauen		
	Ja	Nein	Leer	Ja	Nein	Leer
Le Locle . . . . .	1430	826	304	2376	652	315
Aarau . . . . .	1476	394	219	2396	299	183
La Chaux-de-Fonds . . .	3224	2457	1486	5312	2172	1589

**Eine „trockene“ Grossstadt.** Die amerikanische Grossstadt Detroit mit 900 000 Einwohnern, steht seit dem 30. April 1918 unter dem Verbot aller alkoholischen Getränke. Ueber die Wirkungen dieses Verbotes auf das Leben der Stadt veröffentlichte der Polizeichef äusserst interessante statistische Angaben.

Die Gesamtzahl der Verhaftungen betrug in der nassen Periode 1917/18 59 030, in der entsprechenden Periode 1918/1919, d. h. unter dem Verbote, 26 812; sie zeigt also eine Abnahme von 54 Proz.; die Zahl der Angriffe auf Personen betrug in der nassen Zeit 1668, in der trockenen 994; die Fälle von unerlaubtem Bettel fielen in den gleichen Zeiträumen von 459 auf 43, d. h. um 90 Proz., die Zahl der Todesfälle infolge von Trunksucht von 107 auf 19 und die der Unterstützungen von Familien von 12 074 auf 9157.

## Internationaler Kongress für Frauenstimmrecht.

Wir erhalten vom Zentralbüro des Internationalen Kongresses für Frauenstimmrecht die Nachricht, dass der Bericht über den Genfer Kongress nächstens erscheinen wird.

Dieser Bericht enthält die Liste der Vorstandsmitglieder und der Delegierten am Kongress mit ihrer Adresse, den Bericht des Zentralbüros über seine Tätigkeit von 1913—20, Bericht über den jetzigen Stand der Frauenstimmrechtsfrage in den Ländern, die dem Weltbund angeschlossen sind, die am Kongress gefassten Resolutionen, die Protokolle der Vorstandssitzungen und einen kurzen Ueberblick über die Kongress-Versammlungen. Wenn er also auch nicht den „zweiten Akt des Kongresses“ darstellt, wie Viele das wohl gewünscht hätten, so ist er doch ein wertvoller Führer für diejenigen, die über die Frauenstimmrechtsbewegung auf dem Laufenden sein möchten.

Das Zentralbüro konnte uns den genauen Preis noch nicht angeben, er wird aber kaum sehr hoch sein. Wir bitten diejenigen, die den Bericht (gegen Nachnahme und Porto) zu erhalten wünschen, dies schnellstens zu melden an Mlle. E. Gour d. Pregny - Genève, Präsidentin des Schweizer Verbandes für Frauenstimmrecht.

### Taubstummenfürsorge. (Eingesandt.)

In den gegenwärtigen Tagen der Fürsorgehochflut läuft manche wohlthätige Institution Gefahr, übersehen und vergessen zu werden. Die Komitees für Auslandkinder schiessen wie Pilze aus dem Boden, so dass man nicht mehr klug wird aus dem bunten Wirrwarr. Selbstverständlich ist an diesem Trieb zum Wohlthun nichts zu deuteln und zu nörgeln, nur das wäre zu wünschen, dass über der internationalen Liebestätigkeit die Armen und Hilfsbedürftigen im eigenen Lande nicht zu kurz kämen. Freilich lassen es die leitenden Instanzen schweizer. Fürsorgevereine oft an der nötigen Propaganda fehlen, so dass weite Kreise von ihrer Existenz nichts vernehmen. Zu diesen bescheidenen und deshalb nur wenig bekannten Wohlthätigkeitsinstitutionen ist auch der „Schweizer. Fürsorgeverein für Taubstumme“ zu rechnen. Dessen letztem Jahresbericht (1919) entnehmen wir folgendes:

Dem Verein gehören die meisten Kantone an, teils als Sektionen, teils als Kollektivmitglieder; an seiner Spitze steht ein aus acht Mitgliedern bestehender Zentralvorstand mit Oberriechter Ernst in Bern als Präsident. Spezialkommissionen sind: eine Geschäfts-Prüfungskommission, Redaktionskommission der „Schweizer. Taubstummenszeitung“ und Bibliothek- und Museumskommission. Die Stiftung „Schweizer. Taubstummenheim für Männer“ wird von einem Stiftungsrat (Präsident Oberst Dr. Feldmann in Bern) verwaltet, dem eine Propagandakommission zur Seite steht. Für das Heim ist ein bei Thun gelegenes Gut erworben worden, das am Neujahr eröffnet werden soll.

Das reichsgesegnete Arbeitsgebiet des Zentralsekretärs Eugen Sutermeister in Bern weist in der Hauptsache folgende Felder auf: Redaktion und Administration der Taubstummenszeitung, Besorgung der Bibliothek und des Archivs, des Museums, Ausarbeitung der Geschichte des schweizer. Taubstummwesens, Sekretariat des Gesamtvereins und des obgenannten Stiftungsrates, Beratung in verschiedensten Angelegenheiten der Taubstummen, Arbeit- und Lehrstellenvermittlung, Besuche, Auskünfte über Taubstumme usw. Auch an staatliche und kirchliche Behörden und einzelne Interessenten in Schweden,